

...] **Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Augsburg bestimmt**

Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (MAVO) (Sechstes MAVO-Änderungsgesetz – 6. MAVOÄndG) (vgl. ABl. 2021 Seite 21 f.)

hier: **Sonderbestimmungen zu § 8 Abs. 3, § 23 MAVO, § 25 Abs. 1 bis 4a MAVO und § 54 Abs. 4 und 5 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2004 (Abl. 2004 S. 274 ff.)**

1. Sonderbestimmungen zu § 8 Abs. 3, § 23 MAVO für die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Dienst der Diözese Augsburg

Hinsichtlich der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Dienst der Diözese Augsburg besteht weiterhin Einverständnis, wenn diese abweichend von § 8 Abs. 3 MAVO wahlberechtigt und wählbar sind zu der Mitarbeitervertretung der Pfarrkirchenstiftung, der sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind.

2. Sonderbestimmungen zu § 25 Abs. 1 bis Abs. 4a MAVO

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO ergeben für die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen des § 25 Abs. 1 MAVO nachfolgende Sonderbestimmungen:

I. Allgemeines

§ 1 [Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

- (1) Die in den Einrichtungen der Diözese Augsburg, ihrer Dekanate, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, die das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A.
- (2) Die in den Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes, seiner Gliederungen, caritativen Fachverbände und Vereinigungen sowie der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B.
- (3) Die Mitarbeitervertretungen in den Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich C.

§ 2 [Zweck der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

Zweck der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
2. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Absatz 2,
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
5. Sorge um die Schulung der jeweiligen Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,
8. Erstellung von Beisitzerlisten nach § 44 Absatz 2 Satz 1,
9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,
10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO,
11. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.

II. Einzelheiten

§ 3 [Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen sind jeweils

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4 [Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich jeweils aus Vertretern der die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung – Bereich A, B und C jeweils bildenden Mitarbeitervertretungen zusammen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die gemäß § 48 MAVO gewählten Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die gemäß § 52 MAVO gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen jeweils einen Vertreter, der mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

Kann die Mitgliederversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer ihrer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist nicht zulässig. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

- (2) Die für den Bereich der Diözese Augsburg gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie findet mindestens einmal, höchstens aber dreimal jährlich statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands oder, bei ihrer/seiner Verhinderung, von ihrem/ seinem Stellvertreter bzw. ihrer/ seiner Stellvertreterin unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen mittels einfachen Briefes einberufen. Die Einladungsfrist kann in dringlichen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn jeweils mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Abgabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei ihrer/seiner Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin; bei der Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung zur Unterstützung des Wahlleiters Wahlhelfer bestimmen. Der Wahlleiter kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. Für die Durchführung ist § 11 Absatz 4 MAVO entsprechend anzuwenden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich beim jeweiligen Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben vorberatende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Geschäftsgang regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

§ 5 [Aufgaben der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
2. die Wahl der erforderlichen Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Einigungsstelle (§ 41 MAVO), wobei eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter durch die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen – Bereiche A und C in einer gemeinsamen Sitzung und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B gewählt werden.
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
4. die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Absatz 2 MAVO festgelegten Zwecke der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.

§ 6 [Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

- (1) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A besteht aus neun Mitgliedern, die Mitglieder einer zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus den kirchlichen Dekanaten sowie aus dem Bischöflichen Ordinariat Augsburg angehören.
- (2) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B besteht aus neun Mitgliedern, die Mitglieder einer zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus den kirchlichen Dekanaten sowie aus dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. angehören.
- (3) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich C besteht aus drei Mitgliedern, die Mitglieder einer zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich C gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus den Schularten Gymnasium, Realschule und berufliche Schule angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig ist eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung sowie des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit eintreten bzw. nachrücken.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. Für diesen Fall hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl des Vorstands zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und

die/den Schriftführer/in. Eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit hat zu erfolgen, soweit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder das Vertrauen entzogen wurde. § 14 Absatz 1 MAVO gilt entsprechend.

- (7) Kann die Sitzung des Vorstands wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer seiner Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist nicht zulässig. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.
- (8) § 14 Absätze 3 und 4 MAVO gelten sinngemäß.

§ 7 [Aufgaben des Vorstands der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen]

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Vertretung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zwischen den Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 8 [Arbeitsweise]

- (1) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als zehn vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 [Amtszeit]

- (1) Die Amtszeit der Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 01.10. des Jahres, in dem die Wahlen zu den jeweils vertretenden Mitarbeitervertretungen stattgefunden haben.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands endet neben dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter.
- (3) Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands fort, längstens bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

3. Sonderbestimmungen zu § 54 Abs. 4 und 5 MAVO

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 5 Satz 3 MAVO ergehen für die staatlichen Lehrkräfte, die dem kirchlichen Schulträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Art. 31 Absatz 2 Satz 1 oder Art. 33 Absatz 2 Satz 1 BaySchFG zugeordnet oder nach Maßgabe des Art. 44 Satz 1 BaySchFG beurlaubt sind, nachfolgende ergänzende Sonderbestimmungen:

- § 1** Die staatlichen Lehrkräfte im Sinne des § 54 Abs. 4 MAVO wählen in der Einrichtung, in der sie tätig sind
- eine Sprecherin oder einen Sprecher bei 5 bis 50 staatlichen Lehrkräften sowie
 - zwei Sprecherinnen oder Sprecher bei 51 und mehr staatlichen Lehrkräften,
- die an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung nach Maßgabe des § 54 Abs. 5 MAVO teilnehmen.
- § 2** Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung unterrichtet der Schulträger die Sprecherinnen und Sprecher der staatlichen Lehrkräfte in allen Angelegenheiten, die eine einzelne staatliche Lehrkraft oder die staatlichen Lehrkräfte als Gruppe berühren, und hört sie vor einer Entscheidung an.
- § 3** Die Sprecherinnen und Sprecher der staatlichen Lehrkräfte haben das Recht, einmal im Jahr eine Versammlung der staatlichen Lehrkräfte in der Einrichtung durchzuführen. Die Versammlung hat vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung stattzufinden. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der staatlichen Lehrkräfte auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Die für Mitarbeiterversammlungen geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 MAVO gelten entsprechend.
- § 4** Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Schulträger der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch den Sprecherinnen und Sprechern der staatlichen Lehrkräfte zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- § 5** Für die Sprecherinnen und Sprecher der staatlichen Lehrkräfte gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 MAVO sinngemäß.

4. Inkrafttreten

Die Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg treten mit Wirkung zum 01.06. 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Sonderbestimmungen außer Kraft

Augsburg, 01. Juni 2021

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg